J. N. 36104

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich um die Frage, ob der zwischen dem Kläger als Käufer, u. dem Geklagten als Verkäufer abgeschlossene Kaufs- u. Verkaufs Contract über die [illegible] ddo 15. Dez. 834 in Kräfte bestehe oder nicht.
Vor allem muß bemerkt werden, daß der Geklagte excipiendo selbst zugestanden hat, sowohl die Punktationen dieses Vertrages, als auch den Vertrag selbst eigenhändig unterfertiget zu haben, er sucht jedoch denselben
aus wegen Mangels der Fähigkeit seiner Person zur Vertragsschließung anzufechten, u. stützt zur Begründung seiner Angabe an, daß er seit längerer Zeit geistesschwach, u. insbesondere im Herbste d. J. in eine solche Geistesabschwächung verfallen sey, daß er sich am Tage der Punktationsfertigung – d. i. am 13. Nov. 834 in einem Zustande befunden habe, der jede reifliche Überlegung u. Beurtheilung unmöglich machte; diese Schwäche habe so zugenommen, daß er am Tage der Contractsfertigung, nämlich am 15. Dez. 834 nicht im Stande gewesen sey, die Folgen der Contractsfertigung zu beurtheilen.
Der Geklagte sucht dieß durch den dem Kläger aufgetragenen Haupteid – den er im Zurückschiebungsfalle affirmativ ablegen will, so wie durch den Zeugenbeweis über die Beweisart. No 3. darzuthun.
Was nun diesen Beweis anbelangt, so sagt der Geklagte selbst nur, daß er geistesschwach u. jeder reifl. Beurtheilung unfähig gewesen sey – er behauptet aber keineswegs den gänzl. Mangel des Vernunftgebrauches, die doch das b. G. B. im § 865 ausdrücklich fordert, um den, welcher den Gebrauch der Vernunft nicht hat, ist unfähig ein Versprechen zu machen, oder anzunehmen.
Selbst der Beweis des gänzl. Mangels des Vernunftgebrauches als Wahnsinn oder Blödsinn gedacht, hätte nur durch die von dem Gerichte zur Untersuchung bestellten Sachverständigen hergestellt werden können, wie es der § 273 b. G. B. ausdrücklich vorschreibt. Es ist aber ganz unzulässig durch Zeugen, die noch überdieß ihrem Berufe nach, vielleicht mit alleiniger Ausnahme des ersten, nicht geeignet sind, sich keineswegs mit der erforderlichen Beobachtung des Grades der Geistesschwäche eines Menschen befassen, u. auch nicht befassen konnten, den Beweis herstellen zu wollen, daß die Geistesschwäche desselben so weit gehe, daß jede reifliche Überlegung u. Beurtheilung aufgehoben werde, zu dem sollen sie auch Beweisartikel u. Haupteid nach §. 147 u. 203 G. O. nur über Geschichtsumstände gestellt werden, woraus hervorgeht, daß der v. dem Geklagten angetragene Beweis des Grades seiner Geistesabschwächung durch Zeugen u. den Haupteid des Klägers nicht hergestellt werden kann, somit unzulässig ist, da er auch nur Geistesschwäche keineswegs aber den Mangel des Gebrauches der Vernunft erweisen könnte, folglich die Bedeutung des angetragenen Beweises sich als nicht entscheidend darstellen.

Diesen angebl. Grund der Ungültigkeit d. Beilage ./A wegen Zwangs [illegible] entfällt noch mehr, wenn man betrachtet, daß Geklagter nach seiner eigenen Erzählung dieses ganze Contracts-Geschäft in mehrfältige Überlegung zog, u. sich zur Unterfertigung der Punktationen, u. des Contractes nicht plötzlich, sondern erst nach mehreren gepflogenen Rücksprachen u. Ablauf von Tagen entschloß. Er erscheint hier in seinem Benehmen nicht blödsinnig, wohl aber [illegible]. Die vielfach bestimmten Widersprüche des Geklagten, daß der Aufsatz ./D d.do 20. Nov. 834, der Brief ./E d.do 23. Nov. 834 endlich der Entwurf ./K nicht von ihm geschrieben sey, u. die Ähnlichkeit der Schriftzüge in diesen Beilagen mit jenen des Geklagten bey den Unterschriften der Punktationen, des Contracts u. der Vollmacht berechtigen allerdings zur Annahme, daß selbe von dem Geklagten selbst verfaßt wurden, um so mehr, als er nicht behauptet, daß selbe vom Kläger falsifiziert wurden. Diese Beilagen bestätigen wenigstens accumulirend, daß der Geklagte in jener Zeit keineswegs so geistesschwach gewesen sey, indem diese Aufsätze zeigen, daß er alles recht wohl aufgefaßt u. beurtheilt habe, u. daß jemand, der dergleichen Aufsätze macht, keineswegs für geistesschwach gehalten werden kann.

2do will der Geklagte die Rechtsbeständigkeit des Kaufcontracts ./A aus Mangel der Einwilligung von seiner Seite aus bestreiten, indem er behauptet, zur Fertigung desselben gezwungen worden zu seyn.

Um dieses zu beweisen, hätte derselbe nach §. 870 b. G. B. eine ungerechte und gegründete Furcht nachweisen müssen. Er will diese durch die Beweisartikel 4. u. 5. durchführen, u. behauptet, daß er zur Fertigung des Contractes nur durch die Drohung des Klägers, „er, Kläger, werde ihn durch die ihn bindenden Punktationen in die Enge treiben, u. ohne alle Schonung verfahren," bewogen worden sey. Allein wenn man wirklich annehmen wollte, daß der Kläger durch diese Drohung den Geklagten in Furcht versetzt hatte, so wäre diese eingejagte Furcht weder ungerecht noch gegründet, indem der §. 885 b. G. B. sagt: daß, wenn auch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, u. von den Parteyen gefertiget worden sey, er doch schon diejenigen Rechte u. Verbindlichkeiten gründe, die darin ausgedrückt sind.

Solche Punktationen sind auch laut D. wirklich aufgesetzt, u. wie der Geklagte selbst gesteht, von ihm eigenhändig unterfertigt worden, ist er aber zur Fertigung der Punktationen gezwungen worden seyn, hat der Geklagte weder behauptet noch bewiesen; sie sind also schonhin den Klägern Rechte erworben, die er nach obigen S. hätte durchsetzen können. Hat er nun darum den Geklagten in der That vor Contrakts Schließung gedroht, u. ihm dies durch Druck eingeflößt, so war dieß nur eine Drohung, die auf die bereits wohlerworbenen Rechten d. Klägers beruhte, die somit weder ungerecht, noch gegründet war; u. es erscheint die diesfällige Behauptung d. Geklagten in einem so minderen Grade entscheidend für ihn, als der Kläger sogar freundschaftl. wie sich Geklagter in jenem Briefe S. ausdrückt, über inzwischen erfolgte Verhandlungen den Vertrag für den Geklagten noch günstiger schloß, als es nach den Punktationen d. Fall gewesen, u. somit die Rechte des Klägers gelegen wären, denn nach den Punktationen hätte derselbe über 8000 fr Schulden übernehmen, u. es hätten 10000 fr bis nach d. Geklagten Tod auf der Herrschaft liegen bleiben sollen, während er nach dem Vertrage A 10000 fr Schulden übernommen, u. dem Geklagten 4000 fr am 1. Jänner 836 herauszahlen will, so daß nur 4000 fr liegen bleiben. —

Geklagter hielt sich aber auch bereits durch die Punktationen für verpflichtet, wofür der Beweis darin liegt, daß er noch vor Fertigung u. ungeachtet d. Herrschafts Verkaufes sich mit d. Graf Schwaben u. mit dem Kläger u. zwar mit letzterm ausdrücklich d. Herrschafts Übernahme laut Protokoll H über eine Ordnung verglich, die zum Theile schon auch dem Schuldschein vom 15. Okt. 830, somit nicht erst jetzt zu sehen möglich war.

Entscheidend geht aus dem Briefe S. hervor, wo er sich wegen nicht geschehener Einberufung der Gemeinden zur Herrschaftsübergabe entschuldigt, u. nur von freundschaftl. Abänderungen spricht, wovon er nicht durch die Punktationen bereits verpflichtet gewesen wäre, nicht der Fall gewesen seyn würde. Daß also Geklagter zu dem Vertrage A gezwungen worden sey, kann er weder durch die unentscheidenden Beweisart N. 4 noch durch Eid N. 5 erweisen — denn der Umstand daß er den Vertrag unter der Bemerkung "er unterschreibe nur gezwungen" gefertiget habe, kann der Gültigkeit desselben nicht unmöglich schaden. —

Daß bei den Zeugen auf dem Vertrage Georg Derffel u. Joh. Sieher nicht ausdrücklich, erklärt habe, damit einverstanden zu seyn — ist eine nichts beweisende Einwendung — indem Geklagter selbst behauptet, daß dieselben bei Fertigung des Contracts von seiner Seite zugegen gewesen seyen. —

Eben so behebt sich die Einwendung d. Reichsgerichts zu 21.000 fr CM von selbst, denn dieselbe ist bestimmt, u. es versteht sich von selbst, daß falls inzwischen einige Schuldposten vom Geklagten gezahlt worden seyn sollten, Kläger ihm dieselben zurückzuvergüten habe.

Die Schuldenspezifikation ist übrigens in dem Aufsatze K von der Hand des Gegners ent-
halten, u. wurde auch auf seinen Wunsch in den Kaufkontrakt so einbezogen, wobey nur der
Umstand auffällt, daß im Aufsatze K für König Dr. nur 500 fl, im Vertrage A aber 600 fl spezi-
fizirt sind, u. daß sich Geklagter in dem Aufsatze K bey Benennung seiner Schulden um 100 fl
geirrt hat. — Ob nun der Geklagte dem Dr. König 5 oder 600 fl u. der Theresia Schober 3000 fl
schuldig, ferner ob die Schenkung von 6000 fl des Geklagten an Kläger am ganzen ~~Kaufschi-~~
~~llinge~~ Kaufschillinge zu 2400 fl gültig sey oder nicht, ändert an dem bestimmten Kaufpreise
zu 2400 fl CM nichts, gehört somit nicht hieher, u. müßte abgesondert entschieden wer-
den. Der diesfällige Beweis ist daher als unentscheidend ebenso unzulässig, als je-
ner über die Mittellosigkeit des Klägers, u. über den Umstand, in welchem Verhältnisse
Beweisführer selbst früher gestanden habe, u. aus welchen Gründen er mit demselben gestrit-
ten sey.

3tio Der Geklagte will ferner noch die Ungültigkeit dieses Vertrages wegen Verletzung
über die Hälfte erweisen; diese Einwendung beschränkt sich aber dadurch, daß der ganze Vertrags-
inhalt zeigt, u. die eigene Erzählung des Geklagten bestättiget: Geklagter habe seinem Neffen
als einem Ausgewanderten durch den Verkauf der Herrschaft Chorherrn eine Existenz
gründen, u. sich zugleich einen sichern, sorgenfreyen Aufenthalt u. Pflege bey selbem
verschaffen wollen; wodurch sich der ganze Vertrag zwischen Onkel u. Neffe aus den Ver-
hältnissen der Personen als ein aus einem entgeldlichen u. unentgeldlichen gemischten Ver-
trag darstellt, auf welchen nach §. 935 die gemachte Einwendung wegen Verkürzung über
die Hälfte des Werthes nicht zulässig ist; daher auch der vom Geklagten über den Werth
der Herrschaft durch Kunstverständige angebotene Beweis nicht zugelassen werden kann. —
Was endlich die Einwendung des Geklagten wegen späterer u. zwar am 27. Sept. 834 von
beyden Theilen geschehenen mündlichen Kaufcontractsaufhebung anbelangt, welche durch
den dem Kläger exceptiendo aufgetragenen Haupteid erwiesen werden will, so
kann, wenn auch die in diesem Haupteide enthaltenen Umstände zu Gunsten des Ge-
klagten dargethan würden — hieraus noch nicht auf die wirkliche Aufhebung des
Kaufcontractes A geschlossen werden. — Denn Kläger u. Geklagter waren am
27. Sept. 834 nicht zu dem Behufe der Abschließung eines Vertrages zusammenge-
treten — u. wie der Geklagte selbst anführt, hätte er dem Kläger Vorwürfe
gemacht — daß er ihn bevortheilt hätte, u. über diese Vorwürfe habe Kläger die
im Haupteide enthaltene Äußerung abgegeben; es ergibt sich demnach, daß Geklagter

WIENER STADTBIBLIOTHEK

J.N. 36104

+ [illegible]

WIENER STADTBIBLIOTHEK

[illegible] den 12/1 36.

Liebster Freund!

Hier beiliegend erhältst du die landwirthschaftl. Gesellschafts-urkunde in Abschrift, die du mir [illegible] zur Beantwortung [illegible] [illegible] [illegible] durch die [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible]. Ich hätte sie dir schon längst geschickt, wenn ich nicht [illegible] die Abschrift [illegible] hätte, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu begleiten. Allein ich befinde mich jetzt in einem solchen Gedränge von Geschäften, u. bin seit den letzten Tagen [illegible] [illegible] [illegible], daß mir Zeit u. [illegible] zum Schreiben [illegible] fehlt.

Ich muß dir [illegible] [illegible] noch [illegible] [illegible] zu sagen, daß [illegible] [illegible] nichts [illegible] u. [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], auch [illegible] hat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht bezahlt. Schreibe mir, was mit dem [illegible] [illegible] zu thun. Den [illegible] scheint mir nicht, [illegible] [illegible] [illegible] zu werden.

Du schreibst nicht, ob u. wann wir dich sehen werden, willst du den [illegible] [illegible] die Zeit der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wir [illegible] 3 bis 4 Monathe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], dann [illegible] ist die [illegible] kaum zu erwarten.

Ich grüße dich herzlichst [illegible] [illegible] u. alle deine [illegible] u. [illegible]

Adieu

aufrichtiger dein Freund

Alois [illegible]

Am 13. Februar ist [illegible] [illegible] Ball, wozu du eingeladen bist!

den Kläger gereizt u. in einen Gemüthszustand versetzt habe, wo er nicht fähig war, eine mündliche Vertragserklärung abzugeben, so läßt sich daher gemäß §. 869 b. G. B. nicht annehmen, daß Kläger bey obiger Äußerung eben eine mündliche Einwilligung zur Aufhebung eines Vertrages hatte, der nicht bloß verabredet, sondern schon schriftlich abgeschlossen, der den Gegenstand verhältnißmäßiger Wichtigkeit, u. besonderer Überlegung war, u. der die wichtigsten Rechte d. Geklagten, mittelbar auch seine Existenz betraf.

Die Aufhebung so wichtiger Rechte u. die gänzliche Auflösung eines so bestimmt geschlossenen schriftl. Vertrages kann nur aus leidenschaftl. ausgestoßenen Äußerung nicht zu begründen.

Schlüßlich kommt zu bemerken, daß Kläger zwar alle Behelfe vom D.-[illegible] in der Replik vorgebracht hat; allein die Vorschrift spricht sich der §. 17 d. G. O. dahin aus, daß dem Kläger in der Replik bloß neue Umstände, u. Beweismittel vorzubringen erlaubt sey, welche nur zur Widerlegung d. Factums u. der Einwendungen dienen. Nachdem nun dieß hier offenbar der Fall ist, indem Kläger sich kaum vorstellen konnte, daß der Geklagte, wegen Mangel an Vernunftgebrauch die Gültigkeit des Vertrages anfechten würde – so müssen auch diese Behelfe als erwogener Rechte Rücksicht genommen werden.

Aus diesen Gründen müßte bey dem Umstande, als Kläger die Pränot. Justif. Klage in gehöriger Zeit überreicht hat, u. das Klagsbegehren mit dem Vertrage übereinstimmt, auf Gerechtfertigterhaltung der Pränot. d. Contracts A der Klage u. auf die Übergabe der Herrschaft Chorherrn an den Kläger u. Leistung sämtl. in dem Kaufkontrakte enthaltenen Verpflichtungen erkannt, u. der Geklagte zur Zahlung der gerichtl. bestimmten Pränotations-Kosten verurtheilt werden. Die Gerichtskosten aber würden wechselseitig aufzuheben, indem Geklagter in der mittelst d. aufgetragenen Haupteides zu erweisen angetragenen Äußerung d. Klägers vom 24. Aug. 834 über die Kaufkontrakts Aufhebung einen nicht ganz ungegründeten Anlaß zur Streitführung hatte.

Wien am 1. Septb. 1835.

Schroder Mitterer
Expd. Direct Adj.